Vereinte Nationen: Ziele und Prinzipien

• Ziele:

- Wahrung des Weltfriedens und der Menschenrechte
- Gleichberechtigung der Staaten
- Internationale Zusammenarbeit um internationale Probleme zu lösen
- Mittelpunkt der Beziehungen der Staaten

• Prinzipien:

- Souveräne Gleichheit der Mitglieder
- Verzicht auf (verbale) Gewalt aller Mitglieder untereinander
- Verzicht auf Einmischung in innere Angelegenheiten → Zwangsmaßnahmen (nach Kap. 7 UN-Charta) sind davon nicht betroffen!

Vereinte Nationen: Organe der UN

Organ	Aufgabe	Befugnisse
Generalversammlung	Hauptorgan der UN mit Vertretern der Mitgliedsstaaten (je 1 Stimme), Kontrolle des Haushalts, Zusammensetzung der anderen Organe	Erörterung aller Fragen und Angelegenheiten (außer Themen des Sicherheitsrates), richtet Empfehlungen an Mitglieder
Sicherheitsrat	15 Mitglieder, 5 ständige M. mit Vetorecht, Wahrung/Sicherung des Weltfriedens	Beschlüsse fassen, die für alle UN- Mitlieder formal gültig und bindend sind, Sanktionen, militärische Intervention
Internationaler Gerichtshof	Unabhängig, 15 Richter, Vertretung der großen Kulturkreise und Rechtssysteme	Entscheidungen bei Rechtsstreitigkeiten zw. Staaten wenn beide Staaten die Zuständigkeit anerkennen
Sekretariat	Erstatte der Generalversammlung Bericht über Tätigkeiten der UN zur Setzung von Schwerpunkten	Lenkt Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf spezielle Angelegenheiten z.B. bei Gefährdung des Weltfriedens

Möglichkeiten der UN-Friedenssicherungspolitik

Friedliche Streitbeilegung	Vorgehen b. Friedensstörungen
 Kapitel VI: Friedliche Mittel: Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung Sicherheitsrat hat Untersuchungsrecht für jegliche Konflikte (z. B. auf Antrag eines VN-Mitglieds) SR Spricht Empfehlungen aus, keine Weisungsbefugnis, Vermittlungsvorschlag kann nur bei Zustimmung aller Konfliktparteien vorgelegt werden Wahl der Mittel und Ernsthaftigkeit liegt in Verantwortung der Staaten Vorrang der Staatensouveränität vor kollektivem Handeln 	 Kapitel VII: Zwangsmaßnahmen über Sanktionen bis hin zu militärischer Gewalt, auch ohne Zustimmung von VN-Mitgliedern Feststellung nach Art. 39: Bedrohung oder Bruch des Friedens, Angriffshandlung Kurzzeitige supranationale Befugnisse Kann nur gegen die Staaten angewandt werden, die für Friedensstörungen verantwortlich sind Sind kollektive Druckmittel, keine konkrete Strafe Ziel: Beendigung des friedensstörenden Verhaltens

UN-Peacekeeping bzw. Peaceenforcement

1. Generation	 Für Kriege zwischen Staaten/klar definierbaren Konfliktparteien, benötigt Einverständnis der Konfliktparteien, Unparteilichkeit, Recht auf Selbstschutz (dann auch mit militärischer Gewalt)
2. Generation	 Polizei und Zivilpersonen wurden zu wichtigen Partnern des Militärs, komplexere aber auch dynamischere Einsatzformen in der Konfliktlösung = Multidimensionalität der Aufgabenfelder. Koordination der vielen Akteure ist bis heute schwierig und umstritten
3. Generation	 Staatsversagen als immer häufigere Problemursache, geschlossene Friedensverträge werden häufig gebrochen. Folge: Entwicklung des sog. Robusten Peacekeepings → Gewaltanwendung wurde explizit erlaubt um aggressive Akteure zu bekämpfen und insb. Bevölkerung vor Völkermord oder anderen schweren Verbrechen zu schützen
4. Generation	 Weiterentwicklung des Robusten Peacekeepings, nicht nur Staatsversagen verhindern, sondern auch langfristige Stabilität garantieren. Zwischenzeitlich dürfen auch exekutive Aufgaben übernommen werden um öffentliche Sicherheit wiederherzustellen → Peacebuilding durch militarisierte internationale Polizeieinsätze